



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61 Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Fassung vom 11.7.2015

Allgemeine Grundsätze

1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil am Ertrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten und etwaiger Zuwendungen an die Vorsorge-, Förderungs- und Unterstützungseinrichtungen der Gesellschaft zu erhalten.
2. Soweit der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufgestellt. Dabei wird das Ausmaß der Nutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung des Werkes jedes Berechtigten in angemessenem Umfang berücksichtigt. Zulässig ist, Höchst- und Mindestgrenzen für die Ausschüttung an die Berechtigten festzusetzen, soweit dem zugrundeliegenden Rechtsanspruch auch soziale Gesichtspunkte zu Eigen sind. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die in den Verteilungsplänen genannten Höchstgrenzen anzuheben, wenn die Zunahme der Erlöse in dem betreffenden Gebiet dies angezeigt erscheinen lässt. Beschließt der Verwaltungsrat keine besonderen Höchstbeträge, so gelten die in den Verteilungsplänen genannten Grenzsätze.
3. Die Beteiligungsansprüche von Wahrnehmungsberechtigten, denen Verwertungsrechte oder sonstige Rechte eingeräumt worden sind, richten sich auch dann nach dem Verteilungsplan, wenn im Übertragungsvertrag zwischen dem Urheber und dem Wahrnehmungsberechtigten abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Obergrenzen der Zuwendung an die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst sowie an die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst, über etwaige Rückstellungen und über die zu verteilenden Beträge. Sie beschließt auch über die Verteilung solcher Einnahmen, deren Zuordnung zweifelhaft ist.
Sofern in den einzelnen Verteilungsplänen keine abweichende Regelung getroffen ist, werden Auszahlungsbeträge von unter € 1,- einbehalten.
5. Die Verteilung erfolgt aufgrund jährlich einmal vorzunehmender Abrechnung. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass in kürzeren Abrechnungsperioden abgerechnet wird. Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der in den Verteilungsplänen genannten Obergrenzen über die Zuwendung an die Stiftung Sozialwerk und an die Stiftung Kulturwerk. Beschließt der Verwaltungsrat keine besonderen Quoten, so gelten die in den Verteilungsplänen genannten Grenzsätze.
6. Erträge aus Nachzahlungen für bestimmte Zeiträume werden unter Zugrundelegung der für die jeweiligen Abrechnungsjahre vorliegenden Ausschüttungsinformationen so ausgeschüttet, als wären die Erträge in diesen Jahren selbst angefallen. Sollte eine periodengenaue Zuordnung ganz oder teilweise nicht möglich oder unwirtschaftlich sein, so wird der nicht zuzuordnende Anteil zu gleichen Teilen auf die betroffenen Abrechnungsperioden umgelegt. Wenn nicht die Mitgliederversammlung zuvor anderes beschlossen hat, werden Verwaltungskosten sowie Sozial- und Kulturabzüge nach den Sätzen des Jahres des Zuflusses der Mittel berechnet.
7. Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der entsprechenden Bestimmung und unter Abwägung von Kosten und Nutzen, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden. Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.
Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt. Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
8. Begriffe:
„Erlöse“ sind die Beträge, die die VG Bild-Kunst von Nutzern direkt oder indirekt über andere Verwertungsgesellschaften erhält.
„Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ sind Erlöse zuzüglich der anteiligen Zinserträge, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten nach einer eventuellen Umgliederung entsprechend dem Verteilungsplan.

1. Verteilungsplan Folgerechte

1. Aus den Erlösen aus der Wahrnehmung der Folgerechte werden 15 % zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten, soweit nicht in den Verträgen mit ausländischen Berechtigten andere Sätze vereinbart sind.
2. Der verbleibende Überschuss wird wie folgt verteilt:
 - a) Wenn der Berechtigte ein lebender Urheber ist

An die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst	bis zu 10 %
An die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst, Berufsgruppe I	10 %
An den Berechtigten	mindestens 80 %
 - b) Wenn der Berechtigte Rechtsnachfolger eines Urhebers ist

An die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst, Berufsgruppe I	10 %
An den Berechtigten	90 %
 - c) Bei Berechtigten, die von einer ausländischen, der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der Überschuss ohne Förderungs- bzw. Sozialwerksanteil zu 100 % an den Berechtigten abgeführt.
 - d) Vergütungen aus dem Aufkommen, das die VG Bild-Kunst über die Ausgleichsvereinigung Kunst erzielt, werden rückwirkend nur für dasjenige Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Eintrittsjahr vorausgeht.

2. Verteilungsplan Reproduktionsrechte Bildende Kunst und Fotografie

1. Aus den Erlösen aus der Wahrnehmung der Reproduktionsrechte in dem durch den Wahrnehmungsvertrag übertragenen Umfang werden 10 % zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.
2. Der verbleibende Überschuss wird wie folgt verteilt:
 - a) Bei Berechtigten, die Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte der VG Bild-Kunst sind:

An die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst	bis zu 10 %
An den Berechtigten	mindestens 90 %
 - b) Bei Berechtigten, die von einer ausländischen, der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der Überschuss ohne Sozialwerksanteil zu 100 % an den Berechtigten abgeführt.

3. Verteilungsplan Senderechte Kunst

1. Aus den Erlösen aus der Wahrnehmung der Senderechte werden 10 % zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.
2. Sofern die Erlöse aus der **individuellen** Vergabe von Rechten stammen, wird der verbleibende Überschuss wie folgt verteilt:
 - a) Bei Berechtigten, die Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte der VG Bild-Kunst sind:

An die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst	bis zu 10 %
An den Berechtigten	mindestens 90 %

- b) Bei Berechtigten, die von einer ausländischen, der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der Überschuss ohne Sozialwerksanteil zu 100 % an den Berechtigten abgeführt.
3. Sofern die Erlöse aus den **pauschalen** Erträgen der Senderverträge stammen, wird der verbleibende Überschuss wie folgt verteilt:
 - a) Der Stiftung Sozialwerk werden bis zu 10 % des verbleibenden Überschusses zugeführt.
 - b) Vom dann verbleibenden Rest wird ein im Verteilungsbeschluss festgelegter Anteil in eine Rückstellung eingestellt, um Nachmeldungen befriedigen zu können. Für Nachausschüttungen wird die im betreffenden Jahr gültige Wertung zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.
 - c) Für die Bewertung des Anteils der einzelnen Urheber werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Bewertung des Senders
 - Anzahl der ausgestrahlten Werke
 - Dauer der Ausstrahlung
 - aktuelle Berichterstattung
 - d) Einzelheiten regelt ein Verteilungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst aufgrund von Empfehlungen der Berufsgruppenversammlung I auf Vorschlag des Vorstands zu fassen ist.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 3 b) und d) des Verteilungsplans

1. Die Rückstellung beträgt 30 % des nach Abzugs der Anteile des Sozialwerks verbliebenen Überschusses.
2. Die Sender werden wie folgt bewertet:

ARD	100
ZDF	100
3. Programme und 3SAT	20
Phoenix	13
Spartenprogramme von ARD und ZDF	5
3. Die Wertung erfolgt je Werk und je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer, höchstens aber werden 5 mal 30 Sekunden Ausstrahlungen je Werk und je zusammenhängende Ausstrahlung bewertet. Wird ein Beitrag, der Werke der Bildenden Kunst enthält, wiederholt, so wird die Wiederholung wie die Erstausrahlung bewertet. Allerdings werden je Kalenderjahr maximal 5 Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.
4. Im Rahmen der aktuellen Berichterstattung gelten bis zu 10 Werke je Sendung als durch den Zweck geboten und damit vergütungs- und wertungsfrei. Übersteigt die Zahl der in einer aktuellen Sendung dargebotenen Werke 10, so erfolgt für die die Anzahl 10 übersteigenden Werke eine Wertung nach Ziff. 2 und Ziff. 3 mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Wertungssumme anteilig allen in dieser Sendung ausgestrahlten Werken zugeteilt wird.
5. Nutzungsvergütungen für den Abdruck von Werken, die von den Sendern ausgestrahlt wurden und in rundfunk-eigenen Publikationen veröffentlicht werden, werden mit 60 % der Wertung einer Ausstrahlung bewertet.

4. Verteilungsplan Sendung von Buchillustrationen

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20% der Erlöse nicht.
2. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung der Weiterverwendungsvergütung im In- und Ausland werden bis zu 20 % der Stiftung Sozialwerk zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen bestimmt sich nach dem Verteilungsergebnis aus Ziff. 5. Der auf Designer entfallende Anteil wird den Sozialfonds I und II im Verhältnis der Anteile der Bildenden Künstler und Fotografen zugeführt.
3. Von den dann verbleibenden Überschüssen werden 20 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der in dem betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.
4. Aus dem verbleibenden Aufkommen werden zunächst die individualisierbaren Ansprüche einzelner Berechtigter befriedigt.
5. Das dann verbleibende Aufkommen wird in Höhe von 30 % an die Verlage, im Verhältnis von 70 % den Urhebern und Bildagenturen zugewiesen.
Das Binnenverhältnis zwischen Bildagenturen und Urhebern beträgt 40 : 60.
6. Für die Ausschüttung des nicht-individualisierbaren Aufkommens werden die Buchmeldeunterlagen zugrunde gelegt.

5. Verteilungsplan Bibliothekstantieme

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Von den Überschüssen werden die Anteile der Bibliothekstantieme, die für Urheber und Produzenten von Filmwerken bestimmt sind, in die Verteilungsrückstellung für die Vermietung von Videokassetten übertragen und dort zunächst in einem gesonderten Titel zurückgestellt. Der Anteil der Bibliothekstantieme für die Ausleihe von Originalwerken der Bildenden Kunst in Artotheken wird der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst (Berufsgruppe I) zugeführt.
3. Aus den verbleibenden Überschüssen aus der Wahrnehmung der Bibliothekstantieme werden bis zu 30 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen bestimmt sich nach dem Verteilungsergebnis des Vorjahres aus Ziff. 6.
4. Aus den Überschüssen wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % zur Förderung kultureller Zwecke der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen bestimmt sich nach dem Verteilungsergebnis des Vorjahres aus Ziff. 6.
5. Von den dann verbleibenden Überschüssen werden 10 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der in dem betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.

6. Der Ausschüttungsbetrag wird sodann im Verhältnis 30 : 70 zwischen Verlegern und Urhebern aufgeteilt. Der Urheberanteil wird an die Berechtigten auf der Grundlage ihrer Veröffentlichungen in Büchern verteilt. Grundlage der Ermittlungen des Anteils sind Selbstmeldungen der Berechtigten sowie Unterlagen der VG Bild-Kunst aus der Vergabe von Originalrechten.

Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss folgende weitere Faktoren fest, die bei der Berechnung der Anteile Berücksichtigung finden.

- a) Ausleihfrequenz unterschiedlicher Buchtypen.
- b) Multiplikatoren für verschiedene Werkarten und Empfangsberechtigte.
- c) Zeitraum für Bewertung von Altauflagen.
- d) Mindest- und Höchstgrenzen der Verteilung, um der sozialen Zweckbindung der Bibliothekstantieme Rechnung zu tragen. Hierbei kann nach Erreichen eines bestimmten Verteilungsbetrages eine degressive Kürzung des Punktwertes vorgenommen werden, die jedoch höchstens eine Kürzung von 50 % der bei linearer Berechnung zu erreichenden Höchstbeträge ausmachen darf. Die durch diese degressive Kürzung ersparten Verteilungsbeträge können Urhebern, deren Punktwerte unterhalb eines Sockelbetrages liegen, zugeführt werden.

Der Anteil der Verleger wird zur Förderung von Verlagspublikationen in den Bereichen zeitgenössischer Kunst, Fotografie und Design der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zur Weiterleitung an eine bestehende Fördereinrichtung zur Verfügung gestellt, in der die VG Bild-Kunst entsprechende Mitwirkungsrechte ausübt.

7. Werden Ansprüche aus übertragenen Rechten geltend gemacht, so werden die Anteile ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslage im Verhältnis 30 : 70 an die Inhaber übertragener Rechte und die Urheber verteilt.
8. Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften, die im Rahmen von Verträgen der VG Bild-Kunst die Rechte aus § 27 UrhG übertragen haben, werden deutschen Urhebern gleichgestellt.
9. Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für Bibliothekstantieme, Kopiervergütung, Reprografievergütung digital, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelabgabe und Weiterverwendungsvergütung erfolgt in einer Summe.
Liegt dieser Betrag unter einem Mindestbetrag von € 50,-, erfolgt eine Ausschüttung nur insoweit, als dieser Betrag aus den Mitteln, die durch die oberen Begrenzungen der einzelnen Ausschüttungen frei geworden sind, auf den Mindestbetrag aufgestockt werden kann. Die Aufstockung erfolgt derart, dass die Beträge mit den geringsten Differenzen zum Mindestbetrag zuerst aufgestockt werden.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 6 des Verteilungsplans

- a) Ausleihfrequenz
Entsprechend dem Buchtyp werden der Ausschüttung ohne weitere Ermittlungen folgende Ausleihfrequenzen zugrunde gelegt:
- | | |
|---|---|
| – Jugend- und Kinderbücher | 9 |
| – Sachbücher, Bild- und Kunstbände
sowie sonstige Bücher | 5 |
| – Schulbücher | 3 |

- b) Multiplikatoren
 - 1. Kunst/Grafik 1,2
 - 2. Fotografie 1,0
 - 3. Bücher in fremden Sprachen 0,1
 - 4. Wissenschaftliche Werke, die in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken nicht geführt werden 0,2
 - 5. Titelgestaltung wird entsprechend 5 Illustrationen gewertet
 - 6. Grafisches Gesamtdesign wird entsprechend 10 Illustrationen gewertet.
- c) Bücher werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgenden Jahre bewertet.
- d) Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird auf 0,5 % des zur Ausschüttung an Berechtigte zur Verfügung stehenden Betrags festgelegt. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 100 € gerundet. Je Buch werden maximal 200 Werke berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke die Zahl 200, werden die Anteile der einzelnen Urheber proportional gekürzt.

6. Verteilungsplan Kopiervergütung

Geräteabgabe, Großbetreiberabgabe und Betreiberabgabe Schulen

- 1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
- 1a. Aus dem Überschuss aus der Wahrnehmung der Geräteabgabe wird zunächst ein Anteil für das Kopieren ausländischer Publikationen in Deutschland in eine gesonderte Rückstellung überführt. Der Anteil wird abgeleitet aus einschlägigen Studien und vom Verwaltungsrat festgelegt, der auch die Systematik der pauschalen Aufteilung dieses Anteils auf die Schwestergesellschaften bestimmt. Schwestergesellschaften, die keine eigene Verteilung von Privatkopiervergütungen vornehmen, können mit einem Abschlag belegt werden.
- 2. Der Überschuss aus der Wahrnehmung der Geräteabgabe wird in einem im Verteilungsbeschluss festzulegenden Verhältnis vollständig den Betreiberabgaben „Fotokopieren in Schulen“ und „Betreiberabgabe“ zugeführt.
- 3. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung der Kopiervergütungen werden dann bis zu 20 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen ergibt sich aus den im Verteilungsbeschluss zu Ziff. 7 festgelegten Quoten für Bildende Künstler, Designer und Fotografen. Der auf Designer entfallende Anteil wird den Sozialfonds I und II im Verhältnis der Anteile der Bildenden Künstler und Fotografen zugeführt.
- 4. Aus den Überschüssen wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen bestimmt sich nach dem Verteilungsergebnis aus Ziff. 7.
- 5. Von den verbleibenden Überschüssen werden 10 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der im betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.

- 6. Werden Ansprüche aus übertragenen Rechten von Verlegern geltend gemacht, so erfolgt die Aufteilung auf der Grundlage der zwischen der VG Bild-Kunst und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels bzw. den Verbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger vertraglich vereinbarten Quotierung.

Werden Ansprüche aus übertragenen Rechten von anderen geltend gemacht, so werden die Anteile ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslage im Verhältnis 30:70 an die Inhaber übertragener Rechte und die Urheber verteilt. Die Ansprüche der Verleger, die Mitglieder der VG Bild-Kunst sind, werden nach den im Verteilungsbeschluss für Verleger genannten Einzelheiten ausgeschüttet.

- 7. Die Ansprüche der Urheber werden wie folgt ausgezahlt:

- a) Die auf Bildende Künstler, Designer und Fotografen entfallenden Anteile aus den Aufkommensgebieten „Fotokopieren in Schulen“ und „Betreiberabgabe“ werden entsprechend den im Verteilungsbeschluss festgelegten Quoten den Urhebergruppen „Bildende Künstler“, „Designer“ und „Fotografen“ zugeführt.

- b) Innerhalb dieser Gruppen werden die Beträge für das Fotokopieren aus Periodika (z. B. Tageszeitungen und Zeitschriften) aufgrund der von den Mitgliedern gemeldeten Honorare ermittelt. Es können nur Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten gemeldet werden. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Werden mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten als auch an Bildern abgegolten, so müssen Einzelbilder gemeldet werden. Einzelbilder werden mit einem im Verteilungsbeschluss festgelegten Euro-Betrag bewertet.

Übersteigt die gemeldete Honorarsumme € 30.000,-, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch Vorlage von Abrechnungen erforderlich. Die Beträge für das Fotokopieren aus Büchern werden aufgrund der von Mitgliedern genannten Buchstammdaten errechnet. Bei Bildenden Künstlern kann die Selbstmeldung durch die Unterlagen der VG Bild-Kunst über Originalrechtsvergaben ersetzt werden.

Im Verteilungsbeschluss ist eine unterschiedliche Bewertung der Bücher nach den Kategorien Schulbuch, Sach- und Fachbuch sowie wissenschaftliches Werk vorzunehmen.

Für die Honorarmeldung bei Werknutzung in Periodika ist eine Klassifizierung und Gewichtung der Auftraggeber vorzunehmen, welche den typisierenden Einsatz der Werke für redaktionelle Produkte und Werbung widerspiegelt. Die typisierende Kopierhäufigkeit kann bei der Gewichtung ebenfalls berücksichtigt werden.

- c) Einzelheiten der Verteilung, insbesondere die Festlegung eines Höchstbetrags der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Urheber, die Dauer der Bewertung von Altaufgaben und die Obergrenzen der Bewertung je Buch, regelt ein Verteilungsbeschluss für Urheber, der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst aufgrund von Empfehlungen der Berufsgruppenversammlungen I und II auf Vorschlag des Vorstands zu fassen ist.

- 8. Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für Bibliothekstantieme, Kopiervergütung, Reprografievergütung digital, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelabgabe und Weitersendevergütung erfolgt in einer Summe.

Liegt dieser Betrag unter einem Mindestbetrag von € 50,-, erfolgt eine Ausschüttung nur insoweit, als dieser Betrag aus den Mitteln, die durch die oberen Begrenzungen der einzelnen Ausschüttungen frei geworden sind, auf den Mindestbetrag aufgestockt werden kann. Die Aufstockung erfolgt derart, dass die Beträge mit den geringsten Differenzen zum Mindestbetrag zuerst aufgestockt werden.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 2, 6 und 7 des Verteilungsplans

- Entsprechend der Verteilung der Fotokopiergeräte werden 5 % der Erlöse aus der „Geräteabgabe Fotokopieren“ dem Aufkommen aus dem Bereich „Fotokopieren in Schulen“, 95 % der „Betreiberabgabe“ zugeführt.

2. Urheber

- Bei der Berechnung der Anteile für das Fotokopieren aus Büchern werden folgende Multiplikatoren berücksichtigt:

Schulbücher	: 3,0
Kinder- und Jugendbücher	: 1,0
Sach- und Fachbücher	: 10,0
Wissenschaftliche Werke	: 20,0
Kunst/Grafik	: 1,2
Fotografie	: 1,0
Bücher in fremden Sprachen	: 0,1

- Bei der Berechnung der Anteile für das Fotokopieren aus Periodika werden folgende Multiplikatoren für die Auftraggeber berücksichtigt:

Ausschließlich redaktionelle Nutzung – hohe Verbreitung 1,25

- Nachrichtenagenturen
- Pressebildagenturen
- Sportbildagenturen
- Redaktionelle Auftraggeber mit Auflagen ab 300.000 (auch kumulativ)

Ausschließlich redaktionelle Nutzung – normale Verbreitung 1,00

- Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen und -verlage

Überwiegend redaktionelle Nutzung 0,75

- (Stock-)Bildagenturen
- kulturelle Auftraggeber (z. B. Museen, Theater)

Überwiegend werbliche Nutzung 0,25

- Presseabteilungen von Direktkunden aus Industrie und Handel
- Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten), Verbände, andere öffentliche Auftraggeber

Ausschließlich werbliche Nutzung 0,05

- Werbeagenturen
- Marketingabteilungen von Unternehmen

Einzelbilder werden mit dem Betrag bewertet, der im vergangenen Jahr im Durchschnitt für Einzelbilder zum Ansatz gebracht wurde.

- Die Betreiberabgabe wird wie folgt verteilt (Angaben in %):

	Bildende Künstler	Designer	Fotografen	gesamt
Gesamt	20,6	31,3	48,1	100
Periodika	5,5	15,2	19,3	40
Bücher	15,1	16,1	28,8	60

- Die Betreiberabgabe „Fotokopieren in Schulen“ wird wie folgt verteilt (Angaben in %):

Gesamt	33,0	33,0	34,0	100
Periodika	11,2	11,2	11,6	34
Bücher	21,8	21,8	22,4	66

- Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten aus den Betreiberabgaben „Fotokopieren in Schulen“ und der „Betreiberabgabe“ wird auf 0,2 % des zur Ausschüttung an Berechtigte zur Verfügung stehenden Betrages festgelegt. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 100 € gerundet.

- Bücher werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgende Jahre bewertet. Je Buch werden maximal 200 Werke berücksichtigt. Übersteigt die Zahl 200, werden die Anteile der einzelnen Urheber proportional gekürzt.

3. Verleger

Die Verlegeranteile aus der Fotokopiergeräteabgabe und -betreiberabgabe für „Fremdillustratoren“ und „Selbstillustratoren“ werden zusammengefasst und aufgrund der Meldungen der Verlage ausgeschüttet.

Bücher und Zeitschriften werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgende Jahre bewertet.

Bei der Berechnung der Anteile aus der Fotokopiervergütung werden folgende Multiplikatoren berücksichtigt:

Anzahl der Abbildungen	1- 2	: 0
	3- 10	: 1
	11- 50	: 5
	51-100	: 13
	101-400	: 20
	über 400	: 30

Art des Mediums

Kinder- und Jugendbücher	: 1,0
Sach- und Fachbuch/Kunstbuch/sonstiges Buch	: 5,0
Fachzeitschrift/Special Interest	: 5,0
Wissenschaftliches Werk	: 10,0
Schulbuch	: 0,5
Fremdsprachige Bücher	: 0,1

(dieser Faktor wird nicht bei wissenschaftlichen und Fachbüchern angewandt)

7. Verteilungsplan

Reprografievergütung digital

- Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % nicht übersteigen.
- Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung der Reprografievergütung für CD-Brenner in den Bereichen Kunst, Design und Fotografie werden bis zu 20 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % wird der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen ergibt sich aus den im Verteilungsbeschluss Lit. a) festgelegten Quoten für Bildende Künstler, Designer und Fotografen. Der auf Designer entfallende Anteil wird den Fonds der Berufsgruppen I und II im Verhältnis der Anteile der Bildenden Künstler und der Fotografen zugeführt.
- 25 % der dann verbleibenden Verteilungsbeträge werden auf den Verteilungsplan „Kopiervergütung“ übertragen,

um damit die per Scanner entstandenen digitalen Kopien analoger Vorlagen zu vergüten.

4. Von den verbleibenden Überschüssen werden 50 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der im betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von fünf Kalenderjahren dem Verteilungsbetrag des laufenden Jahres zugeschlagen.
5. Der danach verbleibende Betrag steht für die Vergütung von Kopien aus sonstigen digitalen Medien zur Verfügung. Im Verteilungsbeschluss wird festgelegt, welche Anteile für Kopien von Werken aus CDs und DVDs oder aus dem Internet bereitgestellt werden. Diese Anteile werden nach Kunst, Grafik und Fotografie differenziert.

6. Der Anteil wird an die Berechtigten aufgrund ihrer Veröffentlichungen auf CDs und DVDs oder im Internet verteilt. Grundlage der Ermittlung des Anteils ist die Selbstmeldung der Berechtigten, die bei Bildenden Künstlern durch die Unterlagen der VG Bild-Kunst über die Originalrechte-Vergabe ergänzt wird.

Ausschüttungen erhält nur, wer sonstige Einkünfte aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit durch die Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe nachweist; dieser Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder in einem der Berufsverbände der VG Bild-Kunst oder in anderer geeigneter Weise belegt wird.

Werke, die auf einer Seite mehrfach vorkommen, werden nur einmal gewertet. Gleiche Werke unter einer Top- oder Second-Level-Domain werden nur einmal gezählt, auch wenn sie in unterschiedlichen Unterseiten dieser Domain sichtbar sind. Die Klassifizierung einer Webseite folgt im Zweifel der tatsächlichen Haupttätigkeit des Inhabers der Webseite.

7. Die Bewertung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der nach digitalen Quellen und Anzahl der Werke gruppiert. Als „digitale Quelle“ im Internet gilt nur eine Homepage einschl. der dazu gehörenden Seiten, in die das Werk tatsächlich eingestellt wurde und die zugänglich sind. Inhalte auf nicht frei zugänglichen Seiten sind der VG Bild-Kunst zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen oder auf andere Art nachzuweisen. Ein Link, also ein Verweis zu dieser Homepage, ist keine „Quelle“ im Internet. Suchmaschinen sind ausgeschlossen, soweit das Bild in einer anderen Website vorhanden ist. Der Verteilungsschlüssel legt eine Obergrenze der Ausschüttung für einen einzelnen Berechtigten fest.

8. Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für Bibliothekstantieme, Kopiervergütung, Reprografievergütung digital, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelabgabe und Weitersendevergütung erfolgt in einer Summe.

Liegt dieser Betrag unter einem Mindestbetrag von € 50,- erfolgt eine Ausschüttung nur insoweit, als dieser Betrag aus den Mitteln, die durch die oberen Begrenzungen der einzelnen Ausschüttungen frei geworden sind, auf den Mindestbetrag aufgestockt werden kann. Die Aufstockung erfolgt derart, dass die Beträge mit den geringsten Differenzen zum Mindestbetrag zuerst aufgestockt werden.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 5 und 7 des Verteilungsplans

a)	CD/DVD	Internet	gesamt
Kunst	3,7 %	7,5 %	11,2 %
Grafikdesign	9,4 %	18,9 %	28,3 %
Foto	20,2 %	40,3 %	60,5 %
Gesamt	33,3 %	66,7 %	100,0 %

- b) CD und DVD werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgenden Jahre bewertet. Meldungen im Internet gelten nur für das Kalenderjahr, in dem sie gemeldet wurden.

- c) Die Bewertung der Leistungen einzelner Urheber erfolgt als Multiplikation aus dem Wert der Klassifizierung der Quelle mit dem Wert aus der Anzahl seiner Werke in dieser Quelle.

- Der Wert der Quelle beträgt:

CD	3
DVD	5

Im Internet werden die Webseiten wie folgt bewertet:

eigene oder private Webseite	1
Institutionelle oder gewerbliche Webseite	2

- Der Wert aus der Anzahl der Werke wird wie folgt gebildet:

Die Gesamtzahl n aller Werke je CD/DVD/Homepage wird mit der Quadratwurzel aus n, gerundet auf eine Nachkommastelle, bewertet. Dabei werden je CD/DVD/Homepage und Urheber nicht mehr als 100 Werke bewertet; eine dadurch evtl. notwendige Aufteilung auf die Bereiche Kunst, Design und Foto erfolgt proportional zur Anzahl der Werke in diesen Bereichen. Die Gesamtleistungen von Web-Designern je Homepage werden wie zehn Werke bewertet.

- d) Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird auf 0,075 % des zur Ausschüttung an Berechtigte zur Verfügung stehenden Betrags festgelegt. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 100 € gerundet.

8. Verteilungsplan Pressespiegelvergütung

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung der Pressespiegelvergütung werden bis zu 20 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen ergibt sich aus dem im Verteilungsbeschluss zu Ziff. 6 festgelegten Quoten für Bildende Künstler, Designer und Fotografen. Der auf Designer entfallende Anteil wird den Sozialfonds I und II im Verhältnis der Anteile der Bildenden Künstler und Fotografen zugeführt.
3. Aus den Überschüssen wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % der Stiftung Kulturwerk zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen bestimmt sich nach dem Verteilungsergebnis aus Ziff. 6.
4. Vom dann verbleibenden Überschuss werden 10 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der in dem betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt.

Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.

5. Das verbleibende Aufkommen wird an die Berechtigten in Relation zu ihren für Veröffentlichungen in Periodika erzielten Honoraren des Verteilungsjahres verteilt. Es können nur Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten gemeldet werden. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt.

Werden mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten als auch an Bildern abgegolten, so müssen Einzelbilder gemeldet werden. Einzelbilder werden mit einem im Verteilungsbeschluss festgelegten Euro-Betrag bewertet.

Übersteigt die gemeldete Honorarsumme € 30.000,-, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch Vorlage von Abrechnungen erforderlich. Bei Bildenden Künstlern kann die Selbstmeldung durch die Unterlagen der VG Bild-Kunst über Originalrechtsvergaben ersetzt werden.

In einem Verteilungsbeschluss ist für die Honorarmeldung bei Werknutzung in Periodika eine Klassifizierung und Gewichtung der Auftraggeber vorzunehmen, welche den typisierenden Einsatz der Werke für redaktionelle Produkte und Werbung widerspiegelt. Die typisierende Kopierhäufigkeit kann bei der Gewichtung ebenfalls berücksichtigt werden.

6. Der auf Bildende Künstler, Designer und Fotografen entfallende Anteil aus der Pressespiegelvergütung wird hierbei entsprechend den im Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Verteilungsplan Pressespiegel festgelegten Quoten verteilt. Die Mitgliederversammlung berücksichtigt bei ihrem Beschluss die Empfehlungen der Berufsgruppenversammlungen I und II.
7. Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird auf 1 % des zur Ausschüttung an Berechtigte zur Verfügung stehenden Betrages festgelegt. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 100 € gerundet.
8. Werden Ansprüche aus übertragenen Rechten geltend gemacht, so werden die Anteile ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslage im Verhältnis 30:70 an die Inhaber übertragener Rechte und die Urheber verteilt.
9. Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für Bibliothekstantieme, Kopiervergütung, Reprografievergütung digital, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelabgabe und Weitersendevergütung erfolgt in einer Summe.

Liegt dieser Betrag unter einem Mindestbetrag von € 50,-, erfolgt eine Ausschüttung nur insoweit, als dieser Betrag aus den Mitteln, die durch die oberen Begrenzungen der einzelnen Ausschüttungen frei geworden sind, auf den Mindestbetrag aufgestockt werden kann. Die Aufstockung erfolgt derart, dass die Beträge mit den geringsten Differenzen zum Mindestbetrag zuerst aufgestockt werden.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans

- a) Für die Verteilung des Aufkommens aus Pressespiegelvergütung ist der Verteilungsbeschluss Nr. 2. b. zum Verteilungsplan 6. Kopiervergütung entsprechend anzuwenden.

- b) Das Aufkommen aus der Pressespiegelvergütung wird folgendermaßen verteilt (Angaben in %):

	Bildende Künstler	Designer	Foto- grafen	gesamt
Gesamt	20,0	13,0	67,0	100

9. Verteilungsplan Lesezirkelvermietung

1. Das Aufkommen aus der Lesezirkelvermietung wird zusammen mit dem Aufkommen aus Pressespiegelvergütung verteilt.

10. Verteilungsplan Weitersenderechte für Bildende Kunst, Design und Fotografie

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung der Weitersendevergütung im In- und Ausland werden bis zu 20 % der Stiftung Sozialwerk zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen ergibt sich aus den im Verteilungsbeschluss zu Ziff. 6 festgelegten Quoten für Bildende Künstler, Designer und Fotografen. Der auf Designer entfallende Anteil wird den Sozialfonds I und II im Verhältnis der Anteile der Bildenden Künstler und Fotografen zugeführt.
3. Aus den Überschüssen wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Die Verteilung auf die Berufsgruppen ergibt sich aus den im Verteilungsbeschluss zu Ziff. 6 festgelegten Quoten für Bildende Künstler, Designer und Fotografen.
4. Von den dann verbleibenden Überschüssen werden 10 % zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der in dem betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 5 Jahren dem Verteilungsbetrag zugeschlagen.
5. Das verbleibende Aufkommen wird an die Berechtigten in Relation zu ihren für Sendungen erzielten Honoraren aus Erstsenderechten des Verteilungsjahres verteilt. Hierzu werden Honorarmeldungen angefordert bzw. Unterlagen der VG Bild-Kunst über Originalrechtsvergabe verwendet. Übersteigt die Honorarsumme € 30.000,-, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch Vorlage von Abrechnungen erforderlich.
6. Der auf Bildende Künstler, Designer und Fotografen entfallende Anteil aus der Weitersendevergütung wird hierbei entsprechend den im Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Verteilungsplan Weitersenderechte festgelegten Quoten verteilt. Die Mitgliederversammlung berücksichtigt bei ihrem Beschluss die Empfehlungen der Berufsgruppen I und II.
7. Werden Ansprüche aus übertragenen Rechten geltend gemacht, so werden die Anteile ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslage im Verhältnis 30:70 an die Inhaber übertragener Rechte und die Urheber verteilt.
8. Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird auf 0,5 % des zur Ausschüttung an Berechtigte zur Verfügung stehenden Betrags festgelegt. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 100 € gerundet.

9. Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für Bibliothekstantieme, Kopiervergütung, Reprografievergütung digital, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelabgabe und Weitersendevergütung erfolgt in einer Summe.

Liegt dieser Betrag unter einem Mindestbetrag von € 50,-, erfolgt eine Ausschüttung nur insoweit, als dieser Betrag aus den Mitteln, die durch die oberen Begrenzungen der einzelnen Ausschüttungen frei geworden sind, auf den Mindestbetrag aufgestockt werden kann. Die Aufstockung erfolgt derart, dass die Beträge mit den geringsten Differenzen zum Mindestbetrag zuerst aufgestockt werden.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 6 des Verteilungsplans

Das Aufkommen aus der Weitersendevergütung wird folgendermaßen verteilt (Angaben in %):

	Bildende Künstler	Designer	Foto- grafen	gesamt
Gesamt	30,0	10,0	60,0	100

11. Verteilungsplan

Kabelweitersendevergütung für Filmwerke

– Für Ausstrahlungen ab dem Kalenderjahr 2013 –
(Verteilungsplan für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 siehe Anhang Nr. 1)

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Die Erlöse für Kabelweiterung werden wie folgt zugeordnet:
 - a. Erträge für Kabelweiterungen in deutschen Kabelnetzen für Privathaushalte, welche von der GEMA inkassiert und an die VG Bild-Kunst ausgeschüttet werden:
 - i. Der Anteil für die Weiterung von stehendem Bild wird dem Verteilungsplan 10 zugeführt.
 - ii. Der Anteil Kabelweiterung für Filmproduzenten wird der Verteilungsrückstellung für Filmproduzenten zugeordnet.
 - iii. Von dem Anteil Kabelweiterung für Filmurheber an Fremdproduktionen wird zunächst ein angemessener Anteil für ausländische Sender zurückgestellt.
 - iv. Der Anteil Kabelweiterung für Filmurheber an Fremdproduktionen, der nach Abzug der Position iii. verbleibt, wird auf die Fremdproduktionen in deutschen Sendern verteilt, wobei US-Produktionen nicht berücksichtigt werden.
 - b. Erträge für Kabelweiterungen in deutschen Kabelnetzen für Privathaushalte, welche von der ARGE Kabel inkassiert und an die VG Bild-Kunst ausgeschüttet werden:
 - i. Ein Anteil von 1 % des Erlöses wird für stehendes Bild dem Verteilungsplan 10 zugeführt.
 - ii. Der von den ARD-Anstalten und dem ZDF entrichtete Anteil wird an Filmurheber für Werke verteilt, die als Eigen- und Auftragsproduktionen der öffentlichen Sender hergestellt wurden.
 - iii. Von dem private Programme betreffenden Anteil wird zunächst ein angemessener Anteil für ausländische Sender bestimmt und gemeinsam mit den Beträgen nach Ziffer 2a.iii an die entsprechenden Schwestergesellschaften weiter geleitet.

- iv. Der private Programme betreffende Anteil nach Abzug der Position iii. wird an Filmurheber für Werke verteilt, die als Eigen- und Auftragsproduktionen der privaten Sender hergestellt wurden.

- c. Erträge für Kabelweiterungen über Verteilernetze in Einrichtungen, welche von der ZWF inkassiert werden, werden proportional den Positionen a. und b. zugeordnet.
- d. Erträge für Kabelweiterungen deutscher Sender in ausländischen Kabelnetzen werden gemäß ihrer Zweckbestimmung den Verteilungsrückstellungen für Urheber und Produzenten sowie den abrechnungsfähigen Programmen zugeordnet. Für Gelder nicht abrechnungsfähiger Programme gilt Ziffer c.
3. Aus den Rückstellungen für Filmurheber und Filmproduzenten (Ziffer 2 a.ii., a.iv., b.ii., b.iv. sowie d.) werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk und bis zu 3% der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel werden ausschließlich für Mitglieder der Berufsgruppe III verwendet.
4. Aus der Summe der Positionen der Ziffern 3.a.iv., 3.b.ii und 3.b.iv wird eine weitere Rückstellung von 1% gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber, z. B. Mischtonmeister, zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Ansprüche erfolgt so, wie sie im Verteilungsbeschluss zu Ziffer 8 des Verteilungsplans 13 (Privatkopievergütung), dort Ziffer 7 geregelt ist.
5. Bei der Verteilung an Urheber gilt der Schlüssel gemäß Ziffer 7 des Verteilungsplans 13 (Privatkopievergütung).
6. Für Einzelheiten der Verteilung an Urheber und Produzenten werden die Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 und 8 des Verteilungsbeschlusses zu Ziffer 8 des Verteilungsplans 13 entsprechend angewendet. Für Erträge nach Ziffer 2.d., die bereits einzelnen Sendern zugewiesen sind, bleiben die Ziffern 6 b) und c) des Verteilungsbeschlusses außer Betracht

12. Verteilungsplan Vergütung für die Vermietung von Videokassetten, Film-DVDs und sonstiger Bild-Tonträger

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Aus dem Überschuss aus der Wahrnehmung der Rechte der Vermietung von Videokassetten, Film-DVDs und sonstigen Bild-Tonträgern werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel werden ausschließlich für Mitglieder der BG III verwendet.
3. Aus dem Überschuss wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % zur Förderung kultureller Zwecke der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel sind für die Berufsgruppe III bestimmt.
4. Von dem dann verbleibenden Erlös wird ein Anteil von 1 % für die Urheber vorbestehender Werke in den Bereichen Kunst, Fotografie und Design dem Verteilungsplan „Weitersenderechte für Bildende Kunst, Design und Fotografie“ zugeführt.
5. Der auf die VG Bild-Kunst entfallende Betrag der Vermietvergütung wird zu 1 % der Leerkassettenvergütung der Produzenten und zu 99 % der Leerkassettenvergütung der Urheber zugeführt.

13. Verteilungsplan Privatkopievergütung

– Für Ausstrahlungen ab dem Kalenderjahr 2013 –
(Verteilungsplan für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 siehe Anhang Nr. 2)

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen der Urheber und Produzenten der VG Bild-Kunst werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk und bis zu 3 % der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel werden ausschließlich für die Mitglieder der Berufsgruppe III verwendet.
3. Von dem dann verbleibenden Betrag wird ein Anteil von 1 % für die Urheber vorbestehender Werke in den Bereichen Kunst, Design und Fotografie dem Verteilungsplan „Weitersenderechte für Bildende Kunst, Design und Fotografie“ zugeführt.
4. Grundlage der Verteilung inländischer Erlöse ist die zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ vereinbarte generelle Aufteilung der Erlöse zwischen den Gruppen der Produzenten und der Urheber, die getrennten Rückstellungen zuzuführen sind.
5. Ausländische Erlöse werden entsprechend der von der jeweiligen Schwestergesellschaft übermittelten Abrechnungsinformationen verteilt. Fehlen diese Informationen zum Zeitpunkt der Vorbereitung der regelmäßigen Verteilung, so werden die betroffenen Erlöse zurückgestellt, bis die Informationen vorliegen. Sollte dies nach Ablauf eines Jahres nicht der Fall sein, werden die betroffenen Erlöse unter Berücksichtigung der vorhandenen Informationen entsprechend Ziffer 4 verteilt.
6. Es wird eine Rückstellung von 1 % der verbleibenden Verteilungssumme gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber, z. B. Mischtonmeister, befriedigen zu können. Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Mischtonmeistern ist im Verteilungsbeschluss Ziff. 7 geregelt.
7. Bei der Verteilung für Urheber nach Ziff. 4 gilt folgender Schlüssel:
95 % entfallen auf Regie, Kamera und Schnitt mit folgender Binnenaufteilung:

– Regie	66,0 %
– Kamera	19,5 %
– Schnitt	14,5 %

5 % entfallen auf Szenen- und Kostümbild mit folgender Binnenaufteilung:

– Szenenbild, Architektur	56,7 %
– Kostümbild	43,3 %

Bei Realtrickfilmen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild.
Bei Zeichentrickfilmen lautet der Schlüssel wie folgt:

– Regie	60,0 %
– Grafische Gestaltung	40,0 %
	<hr/>
	100,0 %
8. Einzelheiten der Verteilung regelt ein Verteilungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Empfehlung der Berufsgruppenversammlung BG III zu fassen ist.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 8 des Verteilungsplans

1. Die Verteilung erfolgt aufgrund von Werkanmeldungen der Berechtigten. Die Frist für die Meldung von Ansprüchen aus Filmwerken endet mit Ablauf des dritten Jahres nach der Ausstrahlung des Filmwerks. Für die Anmeldung von Ansprüchen im Ausland durch die VG Bild-Kunst gilt die Meldefrist der jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaft.
2. Die inländischen Erlöse für ein Geschäftsjahr werden gemäß den entsprechenden Rückstellungen an die Gruppe der Urheber und an die Gruppe der Produzenten ausgeschüttet.
3. Ausschüttungen inländischer Erlöse erfolgen nur dann, wenn die Berechtigten Ansprüche an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziff. 6 UrhG nachweisen können, die im Abrechnungsjahr in einem abrechnungsfähigen, in Deutschland empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt worden sind.
4. Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Abrechnungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreichen konnte, wobei die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt werden. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahe legen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung.
5. Der Ausschüttungsbetrag pro Filmwerk erfolgt nach folgender Formel auf der Basis des jeweiligen Ausschüttungsjahres:
$$\frac{\text{Verteilungsrückstellung (€)} \times \text{Punktwert des Filmwerks}}{\text{Summe der Punktwerte aller Filmwerke}}$$
6. Der Punktwert des Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen Sender, welche im Abrechnungszeitraum erfolgt. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation (a.) des Zeitfaktors, (b.) des Senderwertes, (c.) des Kulturfaktors und (d.) des Werkfaktors.

a) Zeitfaktor

Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten.

Filme mit einer Ausstrahlungsdauer von weniger als 3 Minuten werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Animations- oder Zeichentrickfilme.

Der Zeitfaktor für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach folgender Formel:

$$d \times \frac{(d/3)^2}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Für Filme mit Spielhandlung, die Teil einer Serie sind, wird die Ausstrahlungsdauer der einzelnen Bestandteile addiert.

b) Senderwert

Als Senderwert gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines Senders gemäß Ziffer 4 innerhalb des Abrechnungszeitraums, in dem das Filmwerk ausgestrahlt worden ist.

Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Std. je Sender höchstens 2 Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 7 Tagen höchstens 3 Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens 4 Ausstrahlungen, im Zeitraum eines Jahres höchstens 6 Ausstrahlungen desselben Werkes gewertet.

c) Kulturfaktor

Sender erhalten einen Kulturfaktor, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information (Kulturprogramme) ausstrahlen.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren bis zum 15. Januar für das vorangegangene Jahr fest.

Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme pro Sender aus Programmanalysen verwendet.

Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

d) Werkfaktor

Der Werkfaktor wird nach der Einstellung in das Programm und nach der Art des Filmwerkes festgelegt.

Es gelten folgende Ausstrahlungsbewertungen:

1. Spielfilm / Fernsehfilm / TV-Movie (z. B. Tatort/Derrick)	100
2. Spielfilm / Fernsehfilm mit Kinoauswertung	200
3. Dokumentarfilm unter 10 Min. Länge	20
4. Dokumentarfilm mindestens 10 Min. Länge	50
5. Dokumentarfilm mindestens 40 Min. Länge	100
6. Bei Dokumentarfilmen mit Kinoauswertung verdoppeln sich die unter 3. – 5. genannten Bewertungen	
7. Serie (Durch Thema oder Motto definierte Sendereihe mit in der Regel fortlaufender Handlung, wenn auch in sich abgeschlossenen Kapiteln, z. B. Vorabendserie)	60
8. Doku-Serie: die Einzelteile der Serie werden wie Dokumentarfilme (Ziff. 3. – 5.) bewertet.	
9. Doku-Soap (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25
10. Soap-Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25
11. Fernsehfeature unter 10 Min. Länge	20
12. Fernsehfeature mindestens 10 Min. Länge	50
13. Magazinbeitrag	20
14. Zeichentrickfilm	100
15. Zeichentrickfilm mit Kinoauswertung	200
16. Realtrickfilm (z. B. Puppenfilm)	100
17. Realtrickfilm mit Kinoauswertung	200

18. Verfilmte Inszenierung 50

19. Musikalische Sendung / TV-Aufzeichnung /
Livesendung 10
(nur Urheber Szenenbild und Kostüm)

Wenn die Summe der eingespielten Filmwerke mindestens 25 % der Sendelänge ausmacht:

Filmurheber (Regie, Kamera, Schnitt) 6

7. a) Mischtonmeister, die Miturheber an Spielfilmen (nach der Definition der Filmförderrichtlinien bzw. nach der Definition des Verteilungsbeschlusses Ziff. 4) sind, können jeweils bis zum 15. 2. eines Jahres die erste Ausstrahlung dieser Filme durch deutsche Fernsehunternehmen im vergangenen Jahr bei der VG Bild-Kunst anmelden.

In Einzelfällen ist auch die Berücksichtigung der Miturheberschaft an anderen Filmwerken möglich.

Diese Regelung gilt rückwirkend für solche Filmwerke, die ab 1. 1. 1997 ausgestrahlt wurden.

b) Die angemeldeten Filme werden der Bewertungskommission der VG Bild-Kunst gemäß Ziff. 3 des oben erwähnten Verteilungsbeschlusses zur Entscheidung über die Werkeigenschaft der Leistung des Mischtonmeisters vorgestellt; dieser Bewertungskommission gehört für diesen Entscheidungsvorgang ein vom Verband Deutscher Tonmeister benannter Mischtonmeister mit Stimmrecht an; der VDT benennt für den Fall der Verhinderung einen Vertreter.

c) Ist die Entscheidung positiv gefallen, wird der Film im Werkregister der VG Bild-Kunst so gekennzeichnet, dass eine Beteiligung des Mischtonmeisters bei der Leerkassetten- und Gerätevergütung, der Kabelvergütung und der Videovermietvergütung erfolgt.

d) Unter Beachtung der im Verteilungsplan festgelegten Obergrenze der auf andere Miturheber, darunter Mischtonmeister, entfallenden Vergütung in Höhe von höchstens 1 % der Verteilungssumme eines jeden Verteilungsjahres wird die Leistung der vergütungsberechtigten Mischtonmeister an Filmwerken entsprechend der nach den jeweiligen Verteilungsplänen der VG Bild-Kunst festgesetzten Quoten für Cutter berechnet.

e) Übersteigt der Anspruch sämtlicher anderer Miturheber 1 % des Gesamtaufkommens, so werden die Quoten der einzelnen anderen Miturheber entsprechend gekürzt.

8. Es wird eine Bewertungskommission eingesetzt, die sich wie folgt zusammen setzt:

- 1 Produzent,
- 1 Regisseur,
- je 1 Urheber der Bereiche Kamera/Schnitt,
- 1 Urheber vorbestehender Werke

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe III.

Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission entscheidet über Fälle aus den folgenden Fallgruppen mit Stimmenmehrheit:

- bei Zweifelsfällen über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziff. 6 UrhG;
- bei Zweifelsfällen über die Zuordnung von audiovisuellen Werken oder Werkgruppen zu einer der im Verteilungsplan genannten Werkarten;
- bei Zweifelsfällen über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber an der gleichen Leistung an einem audiovisuellen Werk und
- über ähnliche filmwerkbezogene Abgrenzungsfragen bei der Bewertung gemeldeter audiovisueller Werke;
- über die Liste der abrechnungsfähigen Sender für ein Ausschüttungsjahr gemäß Ziffer 4 bis zum 15. Januar des Folgejahres;
- über die Senderwerte von abrechnungsfähigen Sendern nach Ziffer 4 Satz 2 bis zum 15. Januar des Folgejahres;
- über die Kulturfaktoren für Sender gemäß Ziffer 6 Abschnitt d bis zum 15. Januar des Folgejahres.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

14. Verteilungsplan Werbefilm

1. Anwendungsbereich: Unter TV-Werbespots sind Filmwerke oder Laufbilder im Sinne des Urheberrechts zu verstehen, die im Auftrag der werbetreibenden Wirtschaft zwecks Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen hergestellt und entgeltlich in den Werbeblocks der TV-Sender ausgestrahlt werden. Hierzu zählen weder Sender-Eigenwerbung (z. B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Hinweise auf erschienene Bild/Tonträger noch Sponsoringhinweise.
2. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 25 % der Erlöse nicht übersteigen.
3. Aus den verbleibenden Überschüssen werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk und bis zu 3 % der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst überwiesen. Diese Mittel werden ausschließlich für die Mitglieder der Berufsgruppe III verwendet.
4. Grundlage für die Verteilung der Erlöse sind die in einem Kalenderjahr ausgestrahlten Werbespots im ARD-Hauptprogramm, im ZDF sowie in den privaten Programmen, die gemäß Ziffer 4 des Verteilungsbeschlusses des VP 13 im betreffenden Jahr abgerechnet werden und für welche Daten durch die Verwertungsgesellschaft TWF erhoben werden.
5. Bei der Verteilung für Urheber nach Ziffer 5 gilt folgender Schlüssel:
95% entfallen auf Regie, Kamera und Schnitt mit folgender Binnenaufteilung:

– Regie	66,0 %
– Kamera	19,5 %
– Schnitt	14,5 %

 5% entfallen auf Szenen- und Kostümbild mit folgender Binnenaufteilung:

– Szenenbild, Architektur	56,7 %
– Kostümbild	43,3 %

Bei Zeichentrickfilmen (Animationen, CGI etc.) lautet der Schlüssel wie folgt:

- | | |
|------------------------|--------|
| – Regie | 60,0 % |
| – Grafische Gestaltung | 40,0 % |

6. Einzelheiten der Verteilung regelt ein Verteilungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Empfehlung der Berufsgruppenversammlung der BG III zu fassen ist.

Verteilungsbeschluss zu Ziffer 6 des Verteilungsplans:

1. Die Verteilung erfolgt aufgrund von Werkanmeldungen der Berechtigten im elektronischen Meldeportal der VG Bild-Kunst. Die Frist für die Meldung von Ansprüchen aus Werbespots endet mit Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Jahres der Ausstrahlung des Filmwerks.
2. Ausschüttungen erfolgen nur dann, wenn die Berechtigten Ansprüche an Werbespots (Filmwerke im Sinne von § 2 Ziffer 6 UrhG) nachweisen können, die im Abrechnungsjahr in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Sinne der Ziffer 5 des Verteilungsplans ausgestrahlt worden sind.
3. Der Ausschüttungsbetrag pro Werbespot erfolgt nach folgender Formel auf der Basis des jeweiligen Ausschüttungsjahres:

$$\frac{\text{Verteilungsrückstellung (€)} \times \text{Punktwert des Werbespots}}{\text{Summe der Punktwerte aller Werbespots}}$$

4. Der Punktwert des Werbespots ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Werbespots in einem abrechnungsfähigen Sender, welche im Abrechnungszeitraum erfolgt. Die Punkte für eine Ausstrahlung entsprechen dem jeweiligen von der TWF ermittelten Bruttomediaschaltwert der Ausstrahlung. Der Bruttomediaschaltwert errechnet sich aus dem Bruttopreis der Ausstrahlung laut Preisliste des Senders in Verbindung mit den Bestimmungen des Verteilungsplans der TWF.

Übergangsbestimmungen:

Erträge für Werbefilmurheber, welche den Kalenderjahren 2008 bis einschließlich 2011 zugeordnet sind, werden wie folgt verwendet:

- 25 % werden auf die Filmurheber verteilt im Verhältnis der nachgewiesenen Honorare für die Mitarbeit an TV-Werbespots, die in diesem Zeitraum im deutschen Fernsehen ausgestrahlt worden sind. Die Frist für die Meldung läuft ab dem Tag der Freischaltung des Meldeportals ein halbes Jahr. Übersteigt die gemeldete Honorarsumme für ein Kalenderjahr den Betrag von EUR 30.000,-, so ist die Bestätigung dieser Summe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. durch die Vorlage von Abrechnungen erforderlich. Die VG Bild-Kunst ist in jedem Fall berechtigt, die Meldungen stichprobenhaft zu überprüfen.
- 25 % werden hälftig an die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk der VG Bild-Kunst – Mittel für die Berufsgruppe III – überwiesen.
- 50 % werden in eine Rückstellung überführt, die dazu verwendet wird, die Kosten in der Anlaufphase bis einschließlich 2017 zu senken. Unter diesem Gesichtspunkt entscheidet der Vorstand über die Auflösung der Rückstellung.

Anhang Nr. 1

Verteilungsplan Nr. 11 – Kabelweiterleitung für Filmwerke

– Bisherige Fassung für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 –

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Ein Anteil von 1 % des aus der Abgrenzungsvereinbarung mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten stammenden Erlöses wird für die Urheber vorbestehender Werke in den Bereichen Bildende Kunst, Design und Fotografie dem Verteilungsplan „Weiterrechte für Bildende Kunst, Design und Fotografie“ zugeführt.
3. Aus dem Überschuss aus der Wahrnehmung der Kabelweiterleitungsvergütung werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel werden ausschließlich für Mitglieder der Berufsgruppe III verwendet.
4. Aus dem Überschuss wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % zur Förderung kultureller Zwecke der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel sind für die Berufsgruppe III bestimmt.
5. Die Verteilung des dann verbleibenden Erlöses erfolgt im Verhältnis der aus der Gesamtverteilung zwischen den berechtigten Verwertungsgesellschaften und den Rechteinhabern ersichtlichen Verteilungsquoten auf Urheber und Produzenten.
6. Die Verteilung an Urheber ausländischer Filme erfolgt entsprechend den Einspeisungslisten ausländischer Sender bzw. den Statistiken über die Programmanteile ausländischer Produktionen an deutschen Fernsehprogrammen.
7. Ausschüttungen erfolgen nur dann, wenn die Berechtigten Ansprüche an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziff. 6 UrhG nachweisen können. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bewertungskommission.
Diese Kommission entscheidet bei Bedarf auch
 - über die Zuordnung von audiovisuellen Werken oder Werkgruppen zu einer der im Verteilungsplan genannten Werkarten sowie
 - über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber an der gleichen Leistung an einem audiovisuellen Werk und
 - über ähnliche Abgrenzungsfragen bei der Bewertung gemeldeter audiovisueller Werke.Die Bewertungskommission ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) 1 Produzent
 - 1 Regisseur
 - je 1 Urheber der Bereiche Kamera/Schnitt
 - 1 Urheber vorbestehender Werke
 - b) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
 - c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats für die BG III bestimmen die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Kommission auf Vorschlag der Fachverbände.
 - d) Die Geschäfte der Kommission führt der Vorstand der VG Bild-Kunst.
8. Der Punktwert eines Filmes ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:
 - Länge der Ausstrahlung in Minuten (abgerundet auf ganze Minuten)
 - Summe der Senderwerte
 - Zeitfaktor
 - KabelfaktorDie Definition von Senderwert und Zeitfaktor sind identisch mit den im Verteilungsbeschluss zur Geräte- und Leerkassettenvergütung, Ziff. 4 beschriebenen Größen. Dies gilt auch für die dort genannten Grenzen der Anzahl der bewerteten Ausstrahlungen in bestimmten Zeiträumen. Weist der Produzent eines Filmes unter 15 Min. Länge die Kinoauswertung in geeigneter Form (FWB-, FSK-Nachweis, Verleihvertrag o.ä.) nach, so beträgt der Zeitfaktor dieses Filmes 25.
Der Kabelfaktor beträgt zunächst:

– Kinofilm	2
– sonstiger Film	1

Aus der Division der zur Verfügung stehenden Auszahlungssumme durch die sich so ergebende gesamte Punktesumme ergibt sich der Punktwert. Dieser bildet die Grundlage der Ausschüttung zunächst an die Produzenten der Kinofilme.
Die sonstigen Filme werden einem weiteren Bewertungsschritt unterzogen. Dabei stehen Spielfilme (ohne Kinoauswertung), Fernsehspiele, Dokumentarfilme (mit und ohne Spielhandlung) und Serien einerseits sowie Magazinbeiträge, Features u.ä. andererseits in einem Bewertungsverhältnis von 3:2.
9. Die Filmbewertung für die Verteilung an die Urheber inländischer Filme erfolgt in gleicher Weise wie unter Ziff. 6 beschrieben.
10. Es wird eine Rückstellung von 1 % der verbleibenden Verteilungssumme gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber, z.B. Mischtonmeister, befriedigen zu können.
Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Mischtonmeistern erfolgt so, wie sie im Verteilungsbeschluss zum Verteilungsplan 13 (Geräte und Leerkassettenabgabe) Ziff. 5 geregelt ist.
11. Der dann verbleibende Betrag wird unter den Urhebern wie folgt verteilt:
95 % entfallen auf Regie, Kamera und Schnitt mit folgender Binnenaufteilung:

– Regie	66,0 %
– Kamera	19,5 %
– Schnitt	14,5 %

5 % entfallen auf Szenen- und Kostümbild mit folgender Binnenaufteilung:

– Szenenbild, Architektur	56,7 %
– Kostümbild	43,3 %
12. Die Frist für die Meldung von Ansprüchen aus Filmwerken endet mit Ablauf des dritten Jahres nach der Ausstrahlung des Filmwerks.

Anhang Nr. 2

Verteilungsplan Nr. 13 – Geräte- und Leerkassettenabgabe

– Bisherige Fassung für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 –

1. Die Aufwendungen für die Verwaltung sollen 20 % der Erlöse nicht übersteigen.
2. Aus den Überschüssen aus der Wahrnehmung von Produzentenleistungsschutzrechten und Urheberrechten der VG Bild-Kunst werden bis zu 5 % der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel werden ausschließlich für die Mitglieder der Berufsgruppe III verwendet.
3. Aus dem Überschuss wird ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 3 % zur Förderung kultureller Zwecke der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zugeführt. Diese Mittel sind für die Berufsgruppe III bestimmt.
4. Von dem dann verbleibenden Betrag wird ein Anteil von 1 % für die Urheber vorbestehender Werke in den Bereichen Kunst, Design und Fotografie dem Verteilungsplan „Weitersenderecht für Bildende Kunst, Design und Fotografie“ zugeführt.
5. Grundlage der Verteilung ist die zwischen den Filmwertungsgesellschaften vereinbarte generelle Aufteilung der Erlöse zwischen den Gruppen der Produzenten und der Urheberberechtigten.
6. Das verbleibende Aufkommen wird entsprechend seiner Zweckbestimmung jeweils einer Rückstellung zugeführt:
 - a) Das verbleibende Aufkommen aus dem in Vereinbarung mit den Rundfunkanstalten und der VFF festgelegten Anteil für die Urheberberechtigten an Film- und Fernsehwerken, die Auftrags- oder Eigenproduktionen der Sender sind, wird der Verteilung für Urheber zugeführt.
 - b) Das verbleibende Aufkommen des in der generellen Aufteilung zwischen den Filmwertungsgesellschaften vereinbarten Anteils für die Urheberberechtigten an Film-, Fernseh- und Videowerken, die weder Auftrags- noch Eigenproduktionen der Sender sind, wird der Verteilung für Urheber zugeführt; das entsprechende Aufkommen der leistungsschutzberechtigten Produzenten wird der Verteilung für Produzenten zugeführt.
 - c) Das verbleibende Aufkommen für Urheber ausländischer Filme wird der Verteilung für Urheber an ausländischen Filmen zugeführt.
7. Es wird eine Rückstellung von 1 % der verbleibenden Verteilungssumme gebildet, um die Ansprüche sonstiger Filmurheber, z. B. Mischtonmeister, befriedigen zu können.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Mischtonmeistern ist im Verteilungsbeschluss Ziff. 5 geregelt.
8. Bei der Verteilung für Urheber nach Ziff. 5 gilt folgender Schlüssel:

95 % entfallen auf Regie, Kamera und Schnitt mit folgender Binnenaufteilung:

– Regie	66,0 %
– Kamera	19,5 %
– Schnitt	14,5 %
- 5 % entfallen auf Szenen- und Kostümbild mit folgender Binnenaufteilung:

– Szenenbild, Architektur	56,7 %
– Kostümbild	43,3 %

Bei Realtrickfilmen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild.

Bei Zeichentrickfilmen lautet der Schlüssel wie folgt:

– Regie	60,0 %
– Grafische Gestaltung	40,0 %
	<u>100,0 %</u>
9. Einzelheiten der Verteilung regelt ein Verteilungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Empfehlung der Berufsgruppenversammlung BG III zu fassen ist.

Verteilungsbeschluss gem. Ziff. 9 des Verteilungsplans

1. Die Verteilung erfolgt aufgrund von Werkanmeldungen der Berechtigten. Die Frist für die Meldung von Ansprüchen aus Filmwerken endet mit Ablauf des dritten Jahres nach der Ausstrahlung des Filmwerks. Für die Anmeldung von Ansprüchen im Ausland durch die VG Bild-Kunst gilt die Meldefrist der jeweiligen ausländischen Wertungsgesellschaft.
2. Entsprechend Ziff. 8 des Verteilungsplans erfolgen Ausschüttungen in drei Bereichen:
 - Urheber an deutschen Filmen
 - Produzenten deutscher Filme
 - Urheber an ausländischen Filmen
3. Ausschüttungen erfolgen nur dann, wenn die Berechtigten Ansprüche an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziff. 6 UrhG nachweisen können. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bewertungskommission.

Diese Kommission entscheidet bei Bedarf auch

- über die Zuordnung von audiovisuellen Werken oder Werkgruppen zu einer der im Verteilungsplan genannten Werkarten sowie
- über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber an der gleichen Leistung an einem audiovisuellen Werk und
- über ähnliche Abgrenzungsfragen bei der Bewertung gemeldeter audiovisueller Werke.

Die Bewertungskommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) 1 Produzent
1 Regisseur
je 1 Urheber der Bereiche Kamera/Schnitt
1 Urheber vorbestehender Werke
- b) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt
- c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats für die BG III bestimmen die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Kommission auf Vorschlag der Fachverbände.

Verteilungsplan Nr. 13 – Geräte- und Leerkassettenabgabe**– Bisherige Fassung für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 –**

d) Die Geschäfte der Kommission führt der Vorstand der VG Bild-Kunst.

4. Der Punktwert eines Filmes ergibt sich aus der Multiplikation des Zeitfaktors, der auf ganze Minuten abgerundeten Ausstrahlungsdauer in Minuten, der Summe der Senderwerte und dem Werkfaktor. Filme mit einer Ausstrahlungsdauer von weniger als 3 Minuten werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Animations- oder Zeichentrickfilme.

Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten werden mit einem aufsteigenden Zeitfaktor bewertet. Der Zeitfaktor beträgt $(d/3)^2$, wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Werke mit einer Länge von 15 Minuten und mehr werden mit dem Zeitfaktor 25 bewertet, ebenso Animations- oder Zeichentrickfilme. Filme mit Spielhandlung, die Teil einer Serie sind, erhalten den Zeitfaktor, der sich bei der Addition der Ausstrahlungsdauer der einzelnen Bestandteile ergibt.

Als Senderwert werden die von den Filmverwertungsgesellschaften vereinbarten Punkteschlüssel für die Bewertung der Programmveranstalter zugrunde gelegt. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Std. je Sender höchstens 2 Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 7 Tagen höchstens 3 Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens 4 Ausstrahlungen, im Zeitraum eines Jahres höchstens 6 Ausstrahlungen desselben Werkes gewertet.

Der Werkfaktor wird nach der Einstellung in das Programm und nach der Art des Filmwerkes festgelegt:

Für **Regie, Kamera und Schnitt** gelten folgende Ausstrahlungsbewertungen:

1. Spielfilm / Fernsehfilm / TV-Movie (z. B. Tatort/Derrick)	100
2. Spielfilm / Fernsehfilm mit Kinoauswertung	200
3. Dokumentarfilm unter 10 Min. Länge	20
4. Dokumentarfilm mindestens 10 Min. Länge	50
5. Dokumentarfilm mindestens 40 Min. Länge	100
6. Bei Dokumentarfilmen mit Kinoauswertung verdoppeln sich die unter 3. – 5. genannten Bewertungen	
7. Serie (Durch Thema oder Motto definierte Sendereihe mit in der Regel fortlaufender Handlung, wenn auch in sich abgeschlossenen Kapiteln, z. B. Vorabendserie)	60
8. Doku-Serie: die Einzelteile der Serie werden wie Dokumentarfilme (Ziff. 3. – 5.) bewertet.	
9. Doku-Soap (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25
10. Soap-Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25

11. Fernsehfeature unter 10 Min. Länge	20
12. Fernsehfeature mindestens 10 Min. Länge	50
13. Magazinbeitrag	20
14. Zeichentrickfilm	100
15. Zeichentrickfilm mit Kinoauswertung	200
16. Realtrickfilm (z. B. Puppenfilm)	100
17. Realtrickfilm mit Kinoauswertung	200
18. Verfilmte Inszenierung	50
19. Musikalische Sendung / TV-Aufzeichnung / Livesendung (nur Urheber Szenenbild und Kostüm)	10

Wenn die Summe der eingespielten Filmwerke mindestens 25 % der Sendelänge ausmacht:

Filmurheber (Regie, Kamera, Schnitt) 6

Für **Szenen- und Kostümbild** gelten folgende Ausstrahlungsbewertungen:

1. Spielfilm / Fernsehfilm / TV-Movie (z. B. Tatort/Derrick)	100
2. Spielfilm / Fernsehfilm mit Kinoauswertung	200
3. Dokumentarfilm unter 10 Min. Länge	20
4. Dokumentarfilm mindestens 10 Min. Länge	50
5. Dokumentarfilm mindestens 40 Min. Länge	100
6. Bei Dokumentarfilmen mit Kinoauswertung verdoppeln sich die unter 3. – 5. genannten Bewertungen	
7. Serie (Durch Thema oder Motto definierte Sendereihe mit in der Regel fortlaufender Handlung, wenn auch in sich abgeschlossenen Kapiteln, z. B. Vorabendserie)	60
8. Doku-Serie: die Einzelteile der Serie werden wie Dokumentarfilme (Ziff. 3. – 5.) bewertet.	
9. Doku-Soap (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25
10. Soap-Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly) (Fortlaufende Serie mit regelmäßiger Ausstrahlung in kurzen Zeitabständen, in der Regel elektronische Mehrkameraproduktionen)	25
11. Fernsehfeature unter 10 Min. Länge	20
12. Fernsehfeature mindestens 10 Min. Länge	50
13. Magazinbeitrag	20
14. Zeichentrickfilm	100
15. Zeichentrickfilm mit Kinoauswertung	200
16. Realtrickfilm (z. B. Puppenfilm)	100
17. Realtrickfilm mit Kinoauswertung	200
18. Verfilmte Inszenierung	50
19. Musikalische Sendung / TV-Aufzeichnung / Livesendung (nur Urheber Szenenbild und Kostüm)	10

Wenn die Summe der eingespielten Filmwerke mindestens 25 % der Sendelänge ausmacht:

Filmurheber (Regie, Kamera, Schnitt) 6

**Verteilungsplan Nr. 13 – Geräte- und Leerkassettenabgabe
– Bisherige Fassung für Ausstrahlungen vor dem Kalenderjahr 2013 –**

5. a) Mischtonmeister, die Miturheber an Spielfilmen (nach der Definition der Filmförderrichtlinien bzw. nach der Definition des Verteilungsbeschlusses Ziff. 4) sind, können jeweils bis zum 15. 2. eines Jahres die erste Ausstrahlung dieser Filme durch deutsche Fernsehunternehmen im vergangenen Jahr bei der VG Bild-Kunst anmelden. In Einzelfällen ist auch die Berücksichtigung der Miturheberschaft an anderen Filmwerken möglich.
Diese Regelung gilt rückwirkend für solche Filmwerke, die ab 1. 1. 1997 ausgestrahlt wurden.
- b) Die angemeldeten Filme werden der Bewertungskommission der VG Bild-Kunst gemäß Ziff. 3 des oben erwähnten Verteilungsbeschlusses zur Entscheidung über die Werkeigenschaft der Leistung des Mischtonmeisters vorgestellt; dieser Bewertungskommission gehört für diesen Entscheidungsvorgang ein vom Verband Deutscher Tonmeister benannter Mischtonmeister mit Stimmrecht an; der VDT benennt für den Fall der Verhinderung einen Vertreter.
- c) Ist die Entscheidung positiv gefallen, wird der Film im Werkregister der VG Bild-Kunst so gekennzeichnet, dass eine Beteiligung des Mischtonmeisters bei der Leerkassetten- und Gerätevergütung, der Kabelvergütung und der Videovermietvergütung erfolgt.
- d) Unter Beachtung der im Verteilungsplan festgelegten Obergrenze der auf andere Miturheber, darunter Mischtonmeister, entfallenden Vergütung in Höhe von höchstens 1 % der Verteilungssumme eines jeden Verteilungsjahres wird die Leistung der vergütungsberechtigten Mischtonmeister an Filmwerken entsprechend der nach den jeweiligen Verteilungsplänen der VG Bild-Kunst festgesetzten Quoten für Cutter berechnet.
- e) Übersteigt der Anspruch sämtlicher anderer Miturheber 1 % des Gesamtaufkommens, so werden die Quoten der einzelnen anderen Miturheber entsprechend gekürzt.